Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8028

02. 10. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/7609 Nr. 9 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
— KOM (90) 141 endg. — SYN 257 —

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag zielt ab auf die für den Europäischen Binnenmarkt erforderliche Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen an Wertpapierfirmen und Kreditinstitute. Er ergänzt den Richtlinienvorschlag über Wertpapierdienstleistungen (Drucksache 11/8027).

B. Lösung

Der Ausschuß begrüßt den Richtlinienvorschlag im Grundsatz. Zugleich fordert er die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags in Brüssel insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften für Wertpapiergeschäfte von Kreditinstituten und von Wertpapierhäusern wettbewerbsneutral ausgestaltet werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den als Anlage beigefügten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten im Grundsatz. Dieser stellt ein weiteres wichtiges Element zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen dar. Die Vorlage ist eine notwendige Ergänzung der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen und mit dieser zusammen erforderlich, um auf Wertpapiergeschäfte spezialisierten Unternehmen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag fordert jedoch die Bundesregierung nachdrücklich auf, im Verlauf der weiteren Beratungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften für Wertpapiergeschäfte von Kreditinstituten und von Wertpapierhäusern wettbewerbsneutral ausgestaltet werden. Hierbei muß nach dem Grundsatz verfahren werden, daß gleiche Geschäfte gleiches Risiko bedeuten und damit annähernd gleiche Aufsichtsregeln bedingen. Dies bedeutet insbesondere auch, daß für Kreditgeschäfte von Wertpapierhäusern eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital erforderlich ist. Der Möglichkeit, für den Handelsbestand an Wertpapieren besondere Eigenkapitalanforderungen vorzusehen, wird zugestimmt; die Definition des Handelsbestandes an Wertpapieren muß jedoch präzisiert werden, um zu verhindern, daß durch Buchungsmanipulationen Eigenkapitalanforderungen unterlaufen werden. Bei den neuen Finanzinstrumenten, insbesondere bei den Swap-Geschäften, ist darauf zu achten, daß die Eigenkapitalanforderungen nicht zu niedrig festgesetzt werden.

Bonn, den 19. September 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Fell**	**Dr. Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Begründung

Allgemeine Erwägungen

1. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ist eine notwendige Ergänzung des Vorschlags für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, der dem Rat von der Kommission am 3. Januar 1989 vorgelegt wurde (zu dem bereits ein geänderter Vorschlag von der Kommission am 8. Februar 1990 nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgelegt wurde).

Der Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen soll Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind, den Zugang zu den Finanzmärkten aller anderen Mitgliedstaaten eröffnen — entweder durch die Gründung von Zweigniederlassungen oder durch die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Mitgliedstaaten — vorausgesetzt, daß bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die sich eng an die Bedingungen anlehnen, die für Kreditinstitute in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die im Dezember 1989 verabschiedet wurde, festgelegt wurden. Nach dem Programm, das im Weisbuch zur „Vollendung des Binnenmarkts" vorgesehen ist, sollten diese Freiheiten auf der Koordinierung der Schlüsselvorschriften über die Zulassung und die laufende Beaufsichtigung von Finanzinstituten basieren.

2. Durch die Koordinierung ist sicherzustellen, daß die wichtigsten Ziele des Vorschlags — zu gewährleisten, daß sowohl die Gesundheit des allgemeinen Finanzsystems als auch die einzelnen Anleger auf diesem neuen integrierten Europäischen Markt angemessen geschützt werden — erreicht werden. Außerdem sollten zwei andere Ziele erreicht werden.

Zum einen sollen weitgehend gleiche Rahmenbedingungen für Wertpapierfirmen des Nichtbankensektors und Kreditinstitute, die auf den Wertpapiermärkten tätig sind, geschaffen werden. Im Einklang mit dieser Zielsetzung sollten die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen Wertpapierfirmen keinen Anreiz bieten, eine institutionelle Struktur, z. B. die eines Kreditinstituts, einer anderen vorzuziehen. Zum anderen sollte die Richtlinie die Attraktivität Europas als Finanzzentrum erhöhen, oder zumindest nicht vermindern.

Angemessene Eigenkapitalausstattung für Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind

3. Durch den Vorschlag werden Mindestanforderungen für das Anfangskapital von Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, festgelegt, da die Anforderungen für die letztgenannten Institute bereits in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie festgelegt wurden. Die Höhe dieser Anforderungen wurde so festgelegt, daß gewährleistet ist, daß eine Wertpapierfirma, wenn sie ihre Tätigkeit aufnimmt, ein ausreichendes Anfangskapital für die Art ihrer Geschäftstätigkeit besitzt, und daß zum anderen keine unnötigen Hindernisse für den Marktzutritt neuer Firmen errichtet werden. Folglich wurden für verschiedene Arten von Wertpapierfirmen verschiedene Beträge festgelegt, die der Art der Geschäfte, die von diesen getätigt werden, Rechnung tragen.

4. Die Anfangskapitalanforderungen für Firmen, die keine Kreditinstitute sind, sind niedriger als die, die für Kreditinstitute in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie festgelegt wurden.

Dafür gibt es zwei Gründe. Zum einen sind Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, in der Regel stärker spezialisiert als Kreditinstitute; letztere üben ein breiteres Spektrum von Aktivitäten aus und benötigen daher ein höheres Anfangskapital. Zum anderen ist in Anhang 5 dieser Richtlinie vorgesehen, daß Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, eine „Eigenkapitalbasis" nachweisen müssen, die ihren fixen Gemeinkosten in drei Monaten entspricht; diese Anforderung trägt den erheblichen Größenunterschieden zwischen den Wertpapierfirmen des Nichtbankensektors Rechnung.

5. Um eine fortlaufende finanzielle Gesundheit dieser Firmen zu gewährleisten, werden die Eigenkapitalanforderungen so festgelegt, daß die Marktrisiken, denen sie ausgesetzt sind, gedeckt sind.

5.1. Die erste Anforderung betrifft das Positionsrisiko (Anhang 1 und 2). Nach den geplanten Bestimmungen muß jede Firma einen bestimmten Prozent-

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1990 — 121 — 680 70 — E — Fi 682/90 —.

satz ihrer Kauf- und Verkaufspositionen, abzüglich der für Hedging und Netting (Aufrechnung) anzurechnenden Beträge, in Form von Eigenkapital nachweisen. Dieser Prozentsatz schwankt nach der Art der Instrumente, in denen die Firma Positionen besitzt und nach der Bonität der betreffenden Emittenten. Durch diese Anforderungen soll das Risiko ungünstiger Preisentwicklungen der zugrundeliegenden Wertpapiere, ungeachtet der Ursache dieser Veränderungen, abgedeckt werden (z. B. Zinsschwankungen oder Veränderungen der Bonität eines Emittenten).

5.2. Die zweite Anforderung betrifft das Fremdwährungsrisiko und entspricht dem Verlustrisiko, das einer Firma allein durch ungünstige Wechselkursentwicklungen erwächst. Diese Anforderungen sind in Anhang 4 enthalten.

5.3. Die dritte Anforderung betrifft nicht abgerechnete Transaktionen, d. h. Transaktionen, bei denen die eine oder die andere Partei die Wertpapiere nicht bezahlt hat, für die sie eine Kaufverpflichtung eingegangen ist, oder die Wertpapiere nicht übergeben hat, zu deren Verkauf sie sich verpflichtet hat. In einer solchen Situation besteht das Risiko, daß die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ebenso wie das Risiko, daß das Abrechnungssystem selbst nicht fehlerfrei funktioniert; in beiden Fällen können für die Firma Verluste entstehen.

5.4. Schließlich ist in Anhang 5 eine Basisanforderung vorgesehen, nach der jede Firma Eigenmittel in Höhe eines Viertels der fixen Gemeinkosten des Vorjahres nachweisen muß. Diese Anforderungen sollen alle sonstigen Risiken abdecken, denen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind, d. h. das Risiko, daß der Marktumsatz drastisch zurückgeht und die Maklereinnahmen einer Firma auf ein Niveau sinken, das nicht ausreicht, um die Aufwendungen zu decken.

Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute

6. Der Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags erstreckt sich auf alle Kreditinstitute, einschließlich der Institute, die keine Wertpapierfirmen sind. Dies hängt damit zusammen, daß einige der wichtigsten Risiken, die in der Richtlinie behandelt werden, wie das Risiko von Verlusten durch Zins- und Wechselkursschwankungen, bei den traditionellen Tätigkeiten, wie dem Einlagengeschäft und der Darlehensvergabe, ebenso eingegangen werden wie beim Wertpapiergeschäft. Folglich sollte nicht nur die gesamte Geschäftstätigkeit von als Wertpapierfirmen tätigen Kreditinstituten im Hinblick auf diese Risiken beaufsichtigt werden, sondern auch die von Kreditinstituten, die keine Wertpapierfirmen sind.

7. Bei der Absicherung der Wertpapierpositionen gegen Marktrisiken sind in der Richtlinie die Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten (Richtlinie des Rates 89/647/EWG), in der implizit eine Absicherung anderer Risiken als des Kreditrisikos vorgesehen ist, zu berücksichtigen. Es wäre daher nicht angebracht, von den Kreditinstituten, die bereits die Bestimmungen der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten erfüllen, zu fordern, daß sie zusätzlich Eigenkapital zur Deckung des allgemeinen Marktrisikos nachweisen müssen; dies wäre eine Benachteiligung gegenüber Wertpapierfirmen des Nichtbankensektors aus anderen Ländern der Gemeinschaft und aus Drittländern.

8. In der Richtlinie wird daher Kreditinstituten im wesentlichen die Wahl zwischen zwei Verfahren eingeräumt. Nach beiden Verfahren müssen alle Kreditinstitute:

(I) zusätzliche Eigenmittel zur Deckung des Fremdwährungsrisikos nachweisen, die nach den Bestimmungen in Anhang 4 berechnet werden, sofern ihre offenen Devisenpositionen nicht einer Begrenzung unterliegen, die als Prozentsatz ihrer Eigenmittel berechnet wird (Artikel 4 Abs. 2). (Diese Bestimmung ist notwendig, da die Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten den Fremdwährungsrisiken nicht ausdrücklich Rechnung trägt);

(II) eigene Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken (mit Ausnahme des Fremdwährungsrisikos) für alle ihre Umsätze einführen (Artikel 4 Abs. 3).

9. Hinsichtlich des Marktrisikos für die offenen Positionen in Anteilspapieren und festverzinslichen Wertpapieren und des Erfüllungsrisikos sieht Artikel 4 Abs. 4 vor, daß die Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten zwischen zwei alternativen Verfahren wählen können:

entweder (a) weiterhin die Anforderungen der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten anzuwenden;

oder (b) an Stelle der Anforderungen der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten Eigenkapitalanforderungen für den kurzfristigen Wertpapierhandel von Kreditinstituten festzusetzen, die gemäß den Bestimmungen für Nichtbanken in Anhang 1 bis 3 der Richtlinie zu berechnen sind. Zu diesem Zweck ist in Artikel 2 der Richtlinie eine Definition des Wertpapierhandels („trading book") enthalten.

10. Die Aufsichtsbehörden von Kreditinstituten haben die Wahl, entweder eines der genannten Verfahren für alle Kreditinstitute, für die sie zuständig sind, anzuwenden, oder von Fall zu Fall zu entscheiden, welches Kreditinstitut welches Verfahren anwenden sollte.

11. Durch die Möglichkeit, das „trading book"-Verfahren anzuwenden, können die Eigenkapitalanforderungen für diesen Tätigkeitsbereich in gleicher Weise bemessen werden wie für Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind.

Die Möglichkeit, das „trading book"-Verfahren anzuwenden, entspricht daher dem Ziel, weitgehend gleiche Rahmenbedingungen für Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sind, und solchen, die keine sind, zu gewährleisten. Diese Regelung ist außerdem unter aufsichtstechnischen Gesichtspunkten sinnvoll, da die Anforderungen in Anhang 1 bis 3 eine umfassendere Behandlung der verschiedenen Risiken des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts vorsehen als die Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten, in der vor allem die Absicherung der Kreditrisiken, und nicht der Marktrisiken, geregelt wird.

Eigenmittel

12. Auf die Definition der „Eigenmittel" von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, wird in Anhang 6 der Richtlinie eingegangen. Für Kreditinstitute gilt die gleiche Definition wie die der Richtlinie des Rates 89/299/EWG. Diese Definition entspricht der Notwendigkeit, die langfristige Solvabilität von Kreditinstituten zu gewährleisten, um die grundlegenden Ziele der Beaufsichtigung (Schutz der Anleger und der Stabilität des Finanzsystems) zu erreichen — diese Notwendigkeit ergibt sich zum Teil daraus, daß der größte Teil ihrer Aktiva schwer realisierbar ist.

13. Die Mitgliedstaaten können jedoch Kreditinstituten im Rahmen des „trading book"-Verfahrens (Wertpapierhandel) die Möglichkeit einräumen, im Hinblick auf die Anforderungen für ihren Wertpapierhandel eine alternative Definition zu verwenden. Diese sieht einen höheren Anteil nachrangiger Darlehen vor als die erstgenannte Definition, allerdings wurde für diese Darlehen eine Obergrenze festgelegt, um die entscheidenden Ziele der Beaufsichtigung nicht zu gefährden. Durch diese alternative Definition können diese Kreditinstitute die schwankenden Eigenmittelanforderungen aus ihrem Wertpapierpositionen leichter erfüllen, und es ist gewährleistet, daß deren Eigenmittel weitgehend mit denen von Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind und die die in Ziffer 14 dargelegte „alternative Definition" verwenden, vergleichbar sind.

14. Die zuständigen Stellen können die Definition der „Eigenmittel" der Richtlinie des Rates 89/299/EWG oder eine „alternative Definition" für die letztgenannten Firmen anwenden. Diese alternative Definition orientiert sich mehr an der Liquidität als an der Solvabilität; schwer realisierbare Aktiva werden daher vollständig vom Eigenkapital abgezogen, während gleichzeitig ein höherer Betrag nachrangiger Darlehen zulässig ist. Da die Aktiva dieser Firmen sehr leicht realisierbar sind, entspricht die Bestimmung, nach der diese Firmen Eigenmittel zur Absicherung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in dieser Form nachweisen müssen, den grundlegenden Zielen der für den Wertpapiermarkt zuständigen Aufsichtsbehörden. Dies entspricht auch dem Konzept, das von den US-Börsenaufsichtsbehörden angewandt wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

15. Nach diesem Artikel fallen alle Wertpapierfirmen im Sinne der Definition der Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen (. . ./. . ./EWG) und alle Kreditinstitute, die den Anforderungen der Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute 89/647/EWG unterliegen, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Artikel 2

16. In diesem Artikel werden bestimmte Begriffe definiert, die in dieser Richtlinie verwendet und in der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen nicht definiert oder erläutert werden.

Artikel 3

17. In diesem Artikel wird die Höhe des Anfangs- und des Mindestkapitals für Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, festgelegt. Durch diese Anforderungen soll gewährleistet werden, daß diese Firmen genügend Startkapital besitzen, um ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen und die Dienstleistungen zu erbringen, für die sie zugelassen wurden. Zwei Kategorien dieser Firmen sind jedoch sowohl von diesen Verpflichtungen als auch von den in Artikel 4 genannten geschäftstätigkeitsbezogenen Verpflichtungen ausgenommen. Es handelt sich dabei um lokale Firmen und Anlageberater. Diese sind ausgenommen, weil ihr Ausfall keine Gefahr für die Anleger oder für die allgemeine Stabilität des Finanzsystems darstellt.

18. Eine Ausnahmeregelung ist vorgesehen für Firmen, die zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie nicht das für sie in diesem Artikel vorgesehene Mindestkapital nachweisen können, sowie für Firmen, deren Anfangskapital nach der Umsetzung durch Verluste unter dieses Niveau absinkt. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend denen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, wenngleich eine zusätzliche Klausel die Möglichkeit vorsieht, daß sehr kleine Firmen ihre Geschäftstätigkeit weiterführen können, wenn die Leitung als Folge des Todes des Inhabers auf einen Erben übergeht.

Artikel 4

19. In diesem Artikel werden generell die finanziellen Anforderungen für Firmen beschrieben, die unter die Richtlinie fallen. Eine wichtige Unterscheidung wird gemacht zwischen den Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sind, und solchen, die keine sind. Die erstgenannten Unternehmen müssen eine Eigenkapitaldeckung für alle Risiken, die in der Richtlinie genannt werden, in der in den Anhängen 1 bis 5 dargelegten Form nachweisen. Der Gesamtbetrag dieser Anforderungen entspricht der Summe der Anforde-

rungen, die in den einzelnen Anhängen vorgesehen sind.

20. Die Anforderungen für Kreditinstitute unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von denen für Nichtbanken. Zum einen müssen sie im Gegensatz zu Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, keine Eigenkapitaldeckung für die in Anhang 5 genannten ‚sonstigen Risiken', wie das Risiko eines Rückgangs des allgemeinen Marktumsatzes und des entsprechenden Rückgangs der Einnahmen der einzelnen Bank aus der Maklertätigkeit, nachweisen. Dieser Ausschluß ist gerechtfertigt, da diese Risiken für die Mehrzahl der Kreditinstitute Schwellenwerte sind, während sie für die sonstigen Wertpapierfirmen häufig von höchster Bedeutung sind. Zum anderen können die Mitgliedstaaten für ihre Kreditinstitute ein System von Begrenzungen anstelle von Eigenkapitalanforderungen zum Schutz gegen das Fremdwährungsrisiko vorschreiben. Die Möglichkeit der Begrenzung ist gerechtfertigt, da die Eigenkapitalanforderungen in der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten diesem Risiko bereits bis zu einem gewissen Grad Rechnung tragen. Darüber hinaus sind alle Kreditinstitute verpflichtet, interne Systeme zur Überwachung und Kontrolle der mit ihrer Geschäftstätigkeit insgesamt verbundenen Marktrisiken einzuführen, und nicht nur für die, die mit ihrem Wertpapiergeschäft verbunden sind. Schließlich haben die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, entweder die Anforderungen der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten für den Handel ihrer Kreditinstitute mit Wertpapieren und Anteilspapieren vorzuschreiben, oder die Anforderungen für Nichtbanken in den Anhängen 1 bis 3.

Artikel 5

21. Eine tägliche Neubewertung (mark-to-market) der Positionen ist in diesem Artikel vorgesehen; davon ausgenommen sind Kreditinstitute, die den Anforderungen der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten für ihre gesamte Geschäftstätigkeit unterliegen.

Artikel 6

22. In diesem Artikel wird die Art und die Häufigkeit der Meldepflichten einer Firma gegenüber den zuständigen Stellen geregelt.

Artikel 7

23. Dieser Artikel sieht vor, daß die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Behörden benennen, die Zulassungen erteilen und die in der Richtlinie vorgesehenen verschiedenen Aufsichtstätigkeiten durchführen.

24. Es ist vorgesehen, daß es den Mitgliedstaaten außerdem freisteht, Berufsverbände mit dieser Aufgabe zu betrauen, vorausgesetzt, daß deren Status im Rahmen des allgemeinen Systems der Beaufsichtigung in dem betreffenden Land anerkannt ist.

25. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere Stellen für die Zwecke der Richtlinie benannt, so arbeiten diese eng zusammen, um eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Artikel 8

26. Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, Änderungen an der Richtlinie in bestimmten Bereichen im Rahmen eines Ausschußverfahrens vorzunehmen. Als Vorbild diente Artikel 22 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.

Anhänge

27. In den Anhängen 1 bis 5 wird beschrieben, wie die Risiken, die mit der Position einer Firma verbunden sind, und somit die Eigenmittel, die zur Absicherung dieser Risiken erforderlich sind, zu berechnen sind, während in Anhang 6 auf die Zusammensetzung des nachzuweisenden Eigenkapitals eingegangen wird.

Anhang 1

28. In diesem Anhang wird erläutert, wie der Nettobetrag der Positionen einer Firma zu berechnen ist, einschließlich der Voraussetzungen, unter denen Bruttopositionen eines Instruments durch den Besitz ausgleichender Positionen entweder des gleichen Instruments oder eines abgeleiteten Instruments verringert werden können. Die so berechneten Nettopositionen unterliegen den Eigenkapitalanforderungen in Anhang 2 und 4.

29. In diesem Anhang ist bis zu einem gewissen Grad eine Flexibilität bei der Behandlung von Optionen und Swaps vorgesehen.

Anhang 2

30. In diesem Anhang wird erläutert, wie die Eigenkapitalanforderungen für festverzinsliche Wertpapiere und Anteilspapiere zu berechnen sind. Niedrigere Anforderungen gelten für Wertpapiere, die von ‚qualifizierten' Firmen der Privatwirtschaft ermittiert wurden, im Vergleich zu denen anderer Firmen, um der geringeren Preisvolatilität bei den erstgenannten Unternehmen Rechnung zu tragen. Zu den qualifizierten Emittenten gehören Kreditinstitute und Privatunternehmen, deren Wertpapiere an einer Börse eines Mitgliedstaates oder an einer anerkannten Börse eines Drittlandes notiert sind. Dieser Anhang läßt auch die Verwendung alternativer Systeme zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu, die auf einem mathematischen Konzept unter Berücksichtigung der Laufzeit basieren.

Anhang 3

31. Dieser Anhang regelt das Risiko für eine Firma, daß ein abgeschlossenes Geschäft aus irgendeinem

Grund nicht abgewickelt wird; zum Beispiel, wenn die betreffende Gegenpartei ihren Teil des Geschäfts nicht erfüllt oder das Abwicklungssystem nicht einwandfrei funktioniert. Es wird das Verfahren zur Berechnung der Eigenkapitaldeckung erläutert, die zur Absicherung gegen Verluste, die in solchen Fällen entstehen können, erforderlich ist.

Anhang 4

32. In diesem Anhang wird die Berechnung der Fremdwährungsrisikoanforderungen beschrieben. Durch diese Anforderungen soll eine Eigenkapitaldeckung gegen Verluste, die sich durch ungünstige Wechselkursentwicklungen ergeben, wenn ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma eine offene Position hat, sichergestellt werden. Das Verfahren zur Berechnung wird auch zur Berechnung der Begrenzungen der Devisenpositionen verwendet, falls die zuständigen Stellen dies gemäß Artikel 4 vorsehen.

Anhang 5

33. Durch die Eigenkapitalanforderungen in diesem Anhang sollen die Firmen gegen die verschiedenen Risiken abgesichert werden, die in den Anhängen 2 bis 4 nicht vorgesehen sind, zum Beispiel Verluste durch einen allgemeinen Umsatzrückgang auf einem bestimmten Markt.

Anhang 6

34. In Anhang 6 wird dieses Kapital (bzw. diese ,Eigenmittel') definiert. Die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, entweder die Definition der Eigenmittel der Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG) oder die alternative Definition, die in diesem Anhang beschrieben wird, für Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, anzuwenden.

Firmen, die die letztgenannte Definition anwenden, können einen höheren Betrag nachrangiger Darlehen als nach der erstgenannten Definition zu ihren Eigenmitteln rechnen, sind aber im Gegensatz zu Kreditinstituten streng verpflichtet, ihre schwer realisierbaren Aktiva abzuziehen. Für Kreditinstitute gilt die Definition der Richtlinie des Rates 89/299/EWG, mit Ausnahme der Kreditinstitute, die den Eigenkapitalanforderungen in Anhang 2 und 3 unterliegen. In diesem Fall können die zuständigen Stellen eine alternative Definition zulassen, die mit der alternativen Definition für Nichtbanken vergleichbar, wenn nicht identisch ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wichtigstes Ziel der Richtlinie des Rates (.../.../EWG) über Wertpapierdienstleistungen [4]) ist, daß Wertpapierfirmen, die von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates zugelassen wurden und von diesen Stellen beaufsichtigt werden, in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründen und Dienstleistungen erbringen können. Diese Richtlinie sieht daher eine Koordinierung der Rechtsvorschriften über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen vor.

In der genannten Richtlinie sind jedoch weder gemeinsame Normen für die Eigenmittel von Wertpapierfirmen vorgesehen, noch wird die Höhe des Anfangskapitals dieser Firmen festgelegt. Es wird kein gemeinsamer Rahmen für die Kontrolle des Marktrisikos, dem diese Firmen ausgesetzt sind, festgelegt. In der genannten Richtlinie wird an mehreren Stellen auf eine andere Initiative der Gemeinschaft hingewiesen, die dem Ziel dient, in eben diesen Bereichen koordinierte Maßnahmen zu ergreifen.

Dabei wurde das Konzept zugrunde gelegt, daß eine Harmonisierung nur insoweit angestrebt wird, wie dies zur Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung und der Beaufsichtigungssysteme unbedingt erforderlich und ausreichend ist. Die Verabschiedung von Maßnahmen zur Koordinierung, wie die Definition der Eigenmittel von Wertpapierfirmen, die Festlegung der Höhe des Anfangskapitals und die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Kontrolle des Marktrisikos von Wertpapierfirmen, stellt einen wesentlichen Aspekt der Harmonisierung dar, die für die gegenseitige Anerkennung und damit für die Vollendung des Binnenmarkts im Finanzsektor erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus strengere Vorschriften als in dieser Richtlinie erlassen.

[1]) Abl. Nr.
[2]) Abl. Nr.
[3]) Abl. Nr.
[4]) Abl. Nr.

Diese Richtlinie ist Teil der allgemeinen internationalen Anstrengungen zur Angleichung der geltenden Vorschriften der wichtigsten Länder hinsichtlich der laufenden Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen.

Gemeinsame grundlegende Normen für die Eigenmittel von Wertpapierfirmen sind ein Schlüsselelement für die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarkts für Wertpapierdienstleistungen, da die Eigenmittel dazu dienen, die Kontinuität von Wertpapierfirmen zu gewährleisten und die Anleger zu schützen. Durch diese Harmonisierung wird die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen verbessert. Diese Normen müssen für alle Wertpapierfirmen in der Gemeinschaft gelten.

In einem gemeinsamen Binnenmarkt im Finanzsektor treten Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sein können oder nicht, in direkten Wettbewerb miteinander.

Die Kriterien für die Festlegung der Zusammensetzung der Eigenmittel dürfen nicht allein dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Die Verabschiedung gemeinsamer grundlegender Normen für die Eigenmittel von Wertpapierfirmen liegt im Interesse der Gemeinschaft, weil dadurch Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden und das Finanzsystem der Gemeinschaft gestärkt wird.

Für Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sind, gilt bereits die Definition der Eigenmittel der Richtlinie des Rates 89/299/EWG vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten [5]).

Es gibt jedoch Gründe, die dafür sprechen, die Definition der Eigenmittel von Wertpapierfirmen der Definition der Richtlinie 89/299/EWG anzupassen, um den besonderen Bedingungen der Tätigkeit dieser Firmen Rechnung zu tragen.

Grundlage der Definition der Eigenmittel von Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, sollte jedoch die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten sein.

Die Mindestbeträge für das Anfangskapital, die Wertpapierfirmen gegenüber den zuständigen Stellen nachweisen müssen, damit diese die Zulassung erteilen, sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Die Höhe dieser Beträge ist so festzulegen, daß gewährleistet ist, daß Firmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, die Möglichkeit haben, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, ohne jedoch ein unangemessen hohes Hindernis für den Marktzutritt neuer Firmen zu errichten.

[5]) Abl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16

Es ist gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, diese Beträge in den Fällen zu senken, in denen die Wertpapierfirmen weder dafür zugelassen sind, für Kunden Geld oder Wertpapiere zu verwalten, noch dafür, als Market Maker tätig zu sein, Emissionen zu übernehmen oder Positionen für eigene Rechnung zu übernehmen.

Bereits bestehende Wertpapierfirmen sollten ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen können, auch wenn sie nicht den Mindestbetrag nachweisen können, der für neugegründete Firmen vorgeschrieben ist.

Für Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sind, wurden die Mindestbeträge für das Anfangskapital bereits in der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG [6]) festgelegt.

Ein gemeinsamer Rahmen für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Marktrisiken von Wertpapierfirmen ist notwendig.

Ein solcher Rahmen muß die wichtigsten Risiken abdecken, denen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind, und zwar insbesondere die Positionsrisiken, Erfüllungs- und Abwicklungsrisiken, Zinsrisiken und Fremdwährungsrisiken.

Die finanzielle Gesundheit von Wertpapierfirmen läßt sich am besten dadurch sichern, daß diese verpflichtet werden, jederzeit einen bestimmten Betrag an Eigenmitteln bereitzustellen, um alle Risiken abzudecken, die mit den jeweiligen Tätigkeiten dieser Firmen verbunden sind.

Im Falle von Kreditinstituten ist ein wesentlicher Teil der Risiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden ist, bereits durch die Richtlinie des Rates 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989 [7]) abgedeckt.

Die zuständigen Stellen sollten daher die Wahl haben, entweder die Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten für die gesamte Aktiva von Kreditinstituten anzuwenden oder den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Rahmen für den Wertpapierhandelsbestand dieser Unternehmen anzuwenden.

In jedem Falle müssen die Kreditinstitute die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich der Deckung für das Fremdwährungsrisiko erfüllen.

Die Tatsache, daß alle Kreditinstitute interne Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken aller ihrer Umsätze haben, ist besonders wichtig für die Minimierung dieser Risiken. Diese Systeme müssen daher von den zuständigen Stellen genehmigt werden.

Technische Änderungen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie können von Zeit zu Zeit erforderlich sein, um neuen Entwicklungen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Kommission wird daher diese Änderungen im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse vornehmen, mit denen die Kommission durch den EWG-Vertrag betraut ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften auf Wertpapierfirmen gemäß der Definition in Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie (. . ./. . ./EWG) (über Wertpapierdienstleistungen) sowie auf Kreditinstitute im Sinne der Definition in Artikel 2 dieser Richtlinie an.
2. Die Mitgliedstaaten können Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die von ihnen zugelassen wurden, zusätzliche oder strengere Vorschriften auferlegen.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

— Kreditinstitute sind alle Unternehmen, die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie des Rates 77/780/EWG [8]) entsprechen und die den Bestimmungen der Richtlinie des Rates 89/647/EWG [9]) unterliegen.

— Der „Wertpapierhandel" (trading book) eines Kreditinstituts umfaßt dessen Eigenhandel mit übertragbaren Wertpapieren oder abgeleiteten Instrumenten, durch die aktuelle oder erwartete Unterschiede zwischen dem Kauf- und Verkaufpreis genutzt oder andere Teile des Wertpapierbestands abgesichert werden sollen.

— „Börsengehandelte" Instrumente sind Instrumente, die an einer Börse oder nach den Regeln einer Börse, einer Finanztermin- oder Optionsbörse gehandelt werden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Sitz hat und amtlich anerkannt ist, oder die in einem Drittland ihren Sitz hat und von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates anerkannt ist oder deren Handel den Regeln dieser Börsen oder Märkte unterliegt. Die Instrumente, die an diesen Börsen und Märkten gehandelt werden, werden im Sinne dieser Richtlinie als Anteilspapiere, Schuldtitel, Terminkontrakte, Optionen, Wandel- oder Optionsanleihen und Optionsscheine bezeichnet.

— Freiverkehrsinstrumente (over-the-counter Instruments — OTC) sind alle sonstigen Instrumente.

— Ein „qualifizierter" Emittent ist ein Kreditinstitut oder eine Firma, deren Wertpapiere an einer Börse eines Mitgliedstaates oder an einer Börse eines Drittlandes notiert sind, die von den zuständigen

[6]) Abl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1
[7]) Abl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14
[8]) Abl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30
[9]) Abl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14

Stellen des betreffenden Mitgliedstaates anerkannt wird.

- „Zentralstaat" sind die zentralstaatlichen Behörden oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten und aller anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind, sowie aller Länder, die besondere Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) im Zusammenhang mit den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des Fonds geschlossen haben.

- Mit „sonstiger öffentlicher Sektor" werden die regionalen und lokalen staatlichen Stellen in den Ländern bezeichnet, die Mitglied der OECD sind oder die besondere Vereinbarungen mit dem IWF im Zusammenhang mit den AKV des Fonds geschlossen haben.

- „Wandel- und Optionsanleihen" sind Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, diese gegen ein anderes Wertpapier, in der Regel ein Anteilspapier des Ausstellers, umzutauschen.

- Ein „Optionsschein" ist ein Zertifikat, das dem Inhaber das Recht verleiht, eine bestimmte Zahl von Stammaktien oder Schuldverschreibungen spätestens bis zum Ablauf der Optionsfrist zu einem festen Preis zu erwerben.

- Ein „echtes" Pensionsgeschäft (repurchase agreement) ist eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 86/635/EWG[10]), durch die eine Firma Wertpapiere verkauft, in Verbindung mit der Verpflichtung zur Rücknahme dieser Wertpapiere (oder substitutiver Wertpapiere gleicher Art) zu einem festen späteren Zeitpunkt und zu einem festen Preis.

- Ein „unechtes" Pensionsgeschäft (reverse repurchase agreement) ist eine Vereinbarung, durch die eine Firma gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 86/635/EWG Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich verpflichtet, diese (oder substitutive Wertpapiere gleicher Art) an diese Gegenpartei zu einem festen späteren Zeitpunkt und zu einem festen Preis zurückzuverkaufen.

- Ein „amtlicher Makler" (clearing member) ist ein Mitglied sowohl der Börse als auch der Clearing-Stelle und steht daher in einer direkten vertraglichen Beziehung zur zentralen Gegenpartei (market guarantor). Nichtmitglieder der Clearing-Stelle müssen ihre Geschäfte über ein Mitglied der Clearing-Stelle abwickeln.

- Eine „lokale Firma" ist eine Firma, die nur für eigene Rechnung an einer Finanzterminbörse oder Optionsbörse oder für Rechnung anderer Mitglieder der gleichen Börse tätig ist oder für diese einen Preis festsetzt, für den ein Mitglied der Clearing-Stelle der gleichen Börse eine Garantie abgibt, die bei der Festsetzung der Eigenkapitalanforderungen des Garantiegebers berücksichtigt wird.

- Der „Delta-Faktor" zeigt den Umfang an, in dem sich die Optionsprämie bei geringen Fluktuationen des Kurses des zugrundeliegenden Instruments proportional verändert.

- Im Sinne von Anhang 1 Ziffer 5 ist eine „Kaufposition" eine Position, für die eine Firma einen Zinssatz festgesetzt hat, den sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und eine „Verkaufsposition" eine Position, für die sie den Zinssatz festgesetzt hat, den sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.

- Mit „Eigenmittel" werden die Eigenmittel im Sinne der Definition der Richtlinie 89/299/EWG bezeichnet. Diese Definition kann jedoch für Kreditinstitute unter den in Anhang 6 Ziffer 2 genannten Umständen geändert werden. Für Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, können die zuständigen Stellen stattdessen die Definition in Anhang 6 Ziffer 4 verwenden.

- Als „Anfangskapital" gilt das in Artikel 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Richtlinie des Rates 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten definierte Kapital. Das in diesem Anfangskapital enthaltene eingezahlte Kapital schließt alle Bestandteile unabhängig von ihrer Bezeichnung ein, die entsprechend der Rechtsform des betreffenden Kreditinstituts nach nationalem Recht als von den Aktienbesitzern oder sonstigen Eigentümern gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital anerkannt werden.

Artikel 3

Anfangskapital und Ausnahmen von den Eigenkapitalanforderungen

1. Die Hinweise auf Wertpapierfirmen in Artikel 3 bis 6 betreffen nur Wertpapierfirmen, die weder Kreditinstitute noch lokale Firmen noch Firmen sind, die ausschließlich im Bereich der Anlageberatung tätig sind.
2. Wertpapierfirmen müssen ein Anfangskapital von mindestens 500 000 ECU nachweisen.
3. Die Mitgliedstaaten können diesen Betrag auf 50 000 ECU reduzieren, wenn eine Firma weder dafür zugelassen ist, für Kunden Geld oder Wertpapiere zu verwalten, noch als Market Maker tätig zu werden oder Emissionen zu übernehmen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Firma nicht lediglich auf fremde Rechnung den Vertrieb von Emissionen gegenüber den Endkunden übernimmt.
4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in Artikel 3 Abs. 2 auf 100 000 ECU für Firmen reduzieren, die Gelder oder Wertpapiere im Auftrag von Kunden verwalten und als deren Vertreter oder Vermögensverwalter handeln, die jedoch keine Wertpapierpositionen für eigene Rechnung übernehmen.
5. Ungeachtet Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 können die Mitgliedstaaten die Zulassung von Wertpapierfirmen, die bereits bestanden haben, bevor diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, verlängern, wenn das Eigenkapital dieser Unternehmen geringer ist als das nach Artikel 3

[10]) Abl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1

Abs. 2, 3 und 4 vorgeschriebene Anfangskapital. Das Eigenkapital dieser Unternehmen darf nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie nicht mehr unter den bis dahin verzeichneten Höchststand absinken.

6. Wenn eine Wertpapierfirma, die unter Artikel 3 Abs. 5 fällt, von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als der, die diese Firma zuvor kontrolliert hat, anders als im Wege der Erbfolge übernommen wird, muß das Eigenkapital dieses Unternehmens mindestens das in Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 für das Anfangskapital vorgeschriebene Niveau erreichen.

7. Wenn jedoch unter bestimmten Umständen und mit Zustimmung der zuständigen Stellen ein Zusammenschluß von zwei oder mehr Wertpapierfirmen erfolgt, müssen die Eigenmittel der durch den Zusammenschluß entstandenen Firma nicht die Höhe des in Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen Anfangskapitals erreichen. Die Eigenmittel der neuen Wertpapierfirma dürfen jedoch nicht niedriger sein als die Summe der Eigenmittel der zusammengeschlossenen Firmen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses, solange die in Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 genannten Mindestbeträge nicht erreicht sind.

8. Die Eigenmittel einer Wertpapierfirma dürfen nicht unter den Betrag des gemäß Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anfangskapitals oder unter den Betrag an Eigenmitteln, der gemäß Artikel 3 Abs. 5, 6 und 7 vorgeschrieben ist, absinken. Wenn sich jedoch in den in Artikel 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 und in Abs. 7 genannten Fällen die Eigenmittel verringern, können die zuständigen Behörden, sofern die Umstände dies rechtfertigen, einem Unternehmen eine begrenzte Frist einräumen, innerhalb derer dieses seinen Pflichten nachkommen oder seine Aktivität einstellen muß.

Artikel 4

Deckung der Risiken

1. Wertpapierfirmen müssen jederzeit einen bestimmten Betrag der Eigenmittel zur Deckung der verschiedenen Risiken, die mit ihren besonderen Aktivitäten verbunden sind, nachweisen. Die Summe dieser Beträge, die nach den in Absatz 5 und in Anhang 1 bis 5 beschriebenen Verfahren berechnet werden, entspricht dem Gesamtbetrag der Eigenkapitalanforderungen dieser Firmen. Die Firmen stellen sicher, daß der Gesamtbetrag dieser Eigenkapitalanforderungen mindestens dem Betrag ihrer Eigenmittel entspricht.

2. Kreditinstitute müssen, neben den Anforderungen der Richtlinie 89/647/EWG sowie gegebenenfalls den Anforderungen von Absatz 4 und 5 dieses Artikels, Eigenmittel zur Deckung des Devisenrisikos nachweisen; dieser Betrag wird nach dem Verfahren in Anhang 4 berechnet. Bis zu einer weiteren Harmonisierung können die Mitgliedstaaten darauf verzichten, diese Bestimmung auf Kreditinstitute anzuwenden, deren Tätigkeit wie folgt begrenzt ist: der Netto-Gesamtbetrag ihrer Devisenposition, die nach den Bestimmungen in Anhang 4 zu berechnen ist, darf insgesamt nicht den Gegenwert von 10 % ihrer Eigenmittel übersteigen.

3. Die zuständigen Stellen schreiben vor, daß die Kreditinstitute Systeme zur Überwachung und Kontrolle des Zins-, Aktienkurs-, Erfüllungs- und Abwicklungsrisikos (counterparty/settlement risk) für alle ihre Umsätze einführen, die von den zuständigen Stellen genehmigt werden müssen.

4. Die zuständigen Stellen fordern von Kreditinstituten, — entweder generell oder von Fall zu Fall — daß sie die Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie 89/647/EWG für alle ihre Umsätze erfüllen; gegebenenfalls können sie stattdessen verlangen, daß die Eigenkapitalanforderungen in Anhang 2 und 3 der vorliegenden Richtlinie für ihren Wertpapierhandel sowie die Anforderungen der Richtlinie des Rates 89/647/EWG des Rates für ihre sonstigen Umsätze erfüllt werden.

5. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Wertpapierfirmen eine angemessene Eigenkapitalausstattung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit Geschäften, die nicht zu den in der Richtlinie . . ./. . ./EWG (über Wertpapierdienstleistungen) aufgeführten Tätigkeiten gehören, nachweisen müssen. Sie stellen außerdem sicher, daß die Eigenmittel von Wertpapierfirmen und der Kreditinstitute, die die Eigenkapitalanforderungen in Anhang 2 und 3 erfüllen müssen, einen Schutz gegen die Risiken der Instrumente gewährleisten, die zu den Tätigkeiten im Sinne der Richtlinie . . ./. . ./EWG (über Wertpapierdienstleistungen) gehören, für die jedoch in dieser Richtlinie keine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist und die, im Falle der genannten Kreditinstitute, zum Wertpapierportefeuille gehören. In allen Fällen, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, wird die Kommission von den zuständigen Stellen über die entsprechenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 5

Bewertung der Positionen zum Zwecke der Berichterstattung

1. Die Positionen sind von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten täglich neu zu bewerten, es sei denn, daß Anhang 2, 3 und 5 nicht für sie gilt.

2. Sind die Marktpreise nicht ohne weiteres zu ermitteln, z. B. beim Handel mit Neuemissionen auf den Primärmärkten, können die Behörden auf die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 dieses Artikels verzichten und die Firmen ersuchen, alternative Bewertungsverfahren zu verwenden, sofern diese Verfahren dem Kriterium der gebotenen

Sorgfalt gerecht werden und von den zuständigen Stellen genehmigt wurden.

Artikel 6

Meldepflichten

1. Die Mitgliedstaaten machen es den Wertpapierfirmen und Kreditinstituten zur Auflage, den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Erfüllung der Vorschriften, die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erlassen worden sind, erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, daß die internen Kontrollverfahren und die Struktur der Verwaltung und Buchführung der Wertpapierfirmen und Kreditinstitute es gestatten, die Erfüllung der genannten Vorschriften durch die Wertpapierfirma jederzeit zu überprüfen.

2. Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, haben den zuständigen Stellen, in der von diesen festgelegten Form, mindestens einmal im Monat, im Falle von Firmen, die als zwischengeschalteter Vertragspartner (bei Swap-Geschäften) zugelassen sind, sowie, im Falle der in Artikel 3 Abs. 4 genannten Firmen, mindestens alle drei Monate, und im Falle der in Artikel 3 Abs. 3 genannten Firmen, mindestens einmal im Jahr Bericht zu erstatten. Diese Berichte müssen bei den zuständigen Stellen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums eingehen.

3. Kreditinstitute haben den zuständigen Stellen, in der von diesen festgelegten Form, in den Zeitabständen Bericht zu erstatten, die in der Richtlinie 89/647/EWG vorgesehen sind, bzw. in kürzeren Zeitabständen, wenn die zuständigen Stellen dies verlangen.

Artikel 7

Zuständige Stellen

1. Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie setzen die Kommission unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Stellen muß es sich um Behörden oder um Stellen handeln, die nach nationalem Recht als Teil des im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Beaufsichtigungssystems offiziell anerkannt oder als ein solcher Teil von den Behörden anerkannt sind.

3. Die betreffenden Stellen sind mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Befugnissen auszustatten.

4. Die zuständigen Stellen verschiedener Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben eng zusammen; dies gilt insbesondere dann, wenn Wertpapierdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden. Sie liefern einander auf Anfrage sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Beaufsichtigung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten und insbesondere eine Überprüfung der Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Vorschriften zu erleichtern. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen unterliegt hinsichtlich der Wertpapierfirmen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 20 der Richtlinie (. . ./. . ./EWG) [über Wertpapierdienstleistungen] und hinsichtlich der Kreditinstitute dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG.

Artikel 8

Ausschuß

1. Technische Änderungen an dieser Richtlinie in den folgenden Bereichen werden nach dem in Absatz 2 niedergelegten Verfahren vorgenommen:
   - Definitionen in Artikel 2;
   - Vorschriften für das Anfangskapital in Artikel 3;
   - in Artikel 4 Abs. 2 genannten Höchstbeträge;
   - Behandlung von Instrumenten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (. . ./. . ./EWG) über Wertpapierdienstleistungen fallen, aber nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind;
   - Berechnung des Nettobetrags der offenen Positionen in Anhang 1;
   - Anhang 2;
   - Erfüllungs- und Abwicklungsrisikogewichtung (counterparty/settlement risk) in Anhang 3;
   - Fremdwährungsrisikogewichtung in Anhang 4;
   - Fristen in Anhang 5;
   - Definition der Eigenmittel in Anhang 6 Ziffern 2, 4 und 5.

2. Im Falle technischer Änderungen an dieser Richtlinie ist Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (. . ./. . ./EWG) [über Wertpapierdienstleistungen] anzuwenden.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die auf Grund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Präsident

Anhang 1

Berechnung des Nettobetrags der offenen Positionen

Anteilspapiere und Schuldtitel

1. Die Kauf- und Verkaufspositionen der Firma für das gleiche Anteilspapier, die gleichen Schuldtitel und Wandel- und Optionsanleihen sind gegeneinander aufzurechnen. Die zuständigen Stellen können die Möglichkeit vorsehen, daß bei der Berechnung der Netto-Position die Positionen abgeleiteter Instrumente ebenso behandelt werden wie das zugrundeliegende (oder fiktive) Wertpapier (die Wertpapiere). Die zuständigen Stellen gestatten die Aufrechnung gleichartiger Finanztermin- und Optionskontrakte und Optionsscheine.

2. Auf die gleiche Währung lautende Schuldtitel sind im Falle von festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage der Restlaufzeit und im Falle der sonstigen Schuldtitel auf der Grundlage des Zeitraums bis zur Neubewertung nach der Laufzeit (gemäß Anhang 2) zusammenzufassen.

3. Schuldtitel werden wie folgt nach Emittenten eingeteilt: Zentralstaat, sonstiger staatlicher Sektor, qualifizierte Emittenten und sonstige.

Wandel- und Optionsanleihen

4. Eine Aufrechnung von Wandel- und Optionsanleihen gegeneinander sowie eine Aufrechnung der Positionen der zugrundeliegenden Instrumente selbst ist nicht zulässig, es sei denn, daß die zuständigen Stellen ein Verfahren wählen, nach dem die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt wird, daß eine bestimmte Wandel- oder Optionsanleihe umgewandelt wird, oder Eigenkapitalanforderungen zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, vorschreiben.

Sonstige Instrumente

5. Zinsterminkontrakte (Interest Rate Futures) und Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements — FRA), die nicht auf einem zugrundeliegenden Instrument basieren, werden als kombinierte Kauf- und Verkaufspositionen behandelt. Eine Kaufposition eines Terminkontrakts wird demnach als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und des Besitzes von Aktiva, die zum Zeitpunkt des Auslaufens des Terminkontrakts fällig werden, behandelt. Für Verkaufspositionen gilt das Gegenteil. Sowohl die Kreditaufnahme als auch der Besitz von Aktiva wird in die Spalte für den Zentralstaat in Tabelle 1 in Anhang 2 eingeordnet. Ein Terminkontrakt oder eine Zinsausgleichsvereinbarung, die auf einem zugrundeliegenden Schuldtitel basiert, wird entweder als Kauf- oder Verkaufsposition des zugrundeliegenden Instruments behandelt. Als Laufzeit dieser Instrumente gilt die Frist bis zur Lieferung oder bis zur Ausübung des Kontrakts zuzüglich der Laufzeit des zugrundeliegenden Wertpapiers, bzw. falls die Laufzeit des zugrundeliegenden Wertpapiers ein Jahr überschreitet, wird nur diese Laufzeit berücksichtigt. Die zuständigen Stellen können die Möglichkeit vorsehen, daß die Anforderungen für einen börsengehandelten Terminkontrakt der Einschußzahlung (margin) entsprechen, die bei der Börse zu leisten ist, sofern sie davon überzeugt sind, daß diese ein korrektes Maß für das mit dem Terminkontrakt verbundene Risiko darstellt.

6. Optionen auf Zinsbasis, Schuldtitel, Anteilspapiere, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Devisenoptionen werden wie Positionen behandelt, deren Delta-Faktor mit dem Betrag des zugrundeliegenden Instruments multipliziert wird, auf das sich die Option bezieht. Dabei gilt der Delta-Faktor der betreffenden Börse, bzw. falls ein solcher nicht vorhanden ist und bei Freiverkehrsoptionen (OTC options), der von der Firma selbst berechnete Faktor, vorausgesetzt, daß das von der Firma verwendete Modell den Anforderungen der zuständigen Stellen entspricht und von diesen anerkannt wird. Die zuständigen Stellen machen die Auflage, daß eine Absicherung der sonstigen Risiken, abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko, im Zusammenhang mit Optionen zu gewährleisten ist.

   Die zuständigen Stellen können die Möglichkeit vorsehen, daß die Anforderungen für eine schriftliche börsengehandelte Option dem Prozentsatz des Kontraktwertes entsprechen, der an der Börse zu hinterlegen ist, wenn sie davon überzeugt sind, daß dieser ein exaktes Maß für das Risiko im Zusammenhang mit der Option darstellt; ebenso kann davon ausgegangen werden, daß die Anforderungen für eine erworbene börsengehandelte oder Freiverkehrs-Option denen für das zugrundeliegende Instrument entsprechen, vorausgesetzt, daß die resultierenden Anforderungen nicht den Marktwert der Option übersteigen. Die Anforderungen für eine schriftliche Freiverkehrsoption (OTC-Option) werden im Verhältnis zum zugrundeliegenden Instrument festgelegt.

7. Swaps werden im Hinblick auf das Zinsrisiko ebenso behandelt wie bilanzwirksame Instrumente. Ein Zins-Swap, nach dem eine Firma variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, ist daher einer Kaufposition eines zinsvariablen Instruments mit der gleichen Laufzeit wie der Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung und einer Verkaufsposition eines festverzinslichen Instruments mit der gleichen Laufzeit wie der Swap selbst gleichwertig. Die zuständigen Stellen können jedoch alternative Anforderungen zu diesen Anforderungen für Fir-

men vorsehen, die Swap-Modelle verwenden, die nach Überzeugung der zuständigen Stellen eine exaktere Bemessung der Risiken von Swaps ermöglichen.

8. Optionsscheine (Warrants) werden ebenso behandelt wie Optionen (siehe Ziffer 6).

Währungsumrechnung

9. Alle Nettopositionen müssen unabhängig von ihrem Vorzeichen vor der Summierung täglich zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung der Rechnungslegung der Firma umgerechnet werden.

Anhang 2

Positionsrisiko

1. Die Wertpapierfirmen berechnen den Nettobetrag ihrer Positionen wie in Anhang 1 beschrieben.

2. Die Wertpapierfirmen wenden die Gewichtungen in Tabelle 1 auf den nach den Bestimmungen in Anhang 1 berechneten Nettobetrag ihrer festverzinslichen Positionen in ihrer eigenen und in anderen Währungen an, und berechnen so ihre gewichteten Kaufpositionen und ihre gewichteten Verkaufspositionen.

3. Die angemessene Eigenkapitalausstattung beläuft sich auf:

   die Summe der gewichteten Kaufpositionen

   zuzüglich der Summe der gewichteten Verkaufspositionen

   abzüglich eines gegebenenfalls anzurechnenden Bonus für erfolgreiches Hedging, der wie folgt berechnet wird:

   — 150 % der gewichteten Kauf- (oder Verkaufs-) position an festverzinslichen Wertpapieren des Zentralstaats, die teilweise oder vollständig gegen eine gewichtete Verkaufs- (oder Kauf-)position der gleichen oder einer angrenzenden Laufzeitklasse aufgerechnet werden kann;

   — 100 % der gewichteten Kauf- (oder Verkaufs-) position an festverzinslichen Wertpapieren des Zentralstaats, die teilweise oder vollständig gegen eine gewichtete Kauf- (oder Verkaufs-)position an festverzinslichen Wertpapieren des Zentralstaats der übernächsten Laufzeitklasse aufgerechnet werden kann;

   — Im Falle eines „Hedging" zwischen Positionen des „sonstigen öffentlichen Sektors und qualifizierten" festverzinslichen Wertpapieren (der zweiten Kategorie in Tabelle 1), belaufen sich die entsprechenden Prozentsätze auf 120 % und 80 %, anstelle der Prozentsätze von 150 % und 100 %, die für festverzinsliche Wertpapiere des Zentralstaats gelten.

   — Im Falle eines „Hedging" zwischen einer Position an festverzinslichen Wertpapieren des Zentralstaats und einer Position an festverzinslichen Wertpapieren „des sonstigen staatlichen Sektors und Industrietiteln qualifizierter Emittenten" belaufen sich die entsprechenden Prozentsätze ebenfalls auf 120 % und 80 %.

   (Hinweis: der nicht aufgebrauchte Teil teilweise aufgerechneter gewichteter Positionen kann bei diesen Berechnungen berücksichtigt werden).

Laufzeit

4. Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates können ein System, das eine angemessene Eigenkapitalausstattung für die zinsabhängigen Umsätze von Wertpapierfirmen vorsieht und die Laufzeit berücksichtigt, anstelle der in Ziffer 1 bis 6 vorgesehenen Regelungen verwenden, sofern die Eigenkapitaldeckung, die sich daraus ergibt, weitgehend der Eigenkapitaldeckung gleichwertig ist, die sich bei Anwendung der in Ziffer 1 bis 6 vorgesehenen Regelung ergibt.

Anteilspapiere

5. Die vorgeschriebene Eigenkapitaldeckung für eine Kauf- oder Verkaufsposition an Anteilspapieren beläuft sich auf 10 % des Werts im Falle eines Anteilspapiers mit guter Bonität und 25 % für sonstige Anteilspapiere.

Tabelle 1

Restlaufzeit	Zentralstaat und Europäische Gemeinschaften	Sonstiger öffentlicher Sektor und private Instrumente mit guter Bonität	Sonstige
	%	%	%
bis zu 3 Monate	0,3	0,5	8,0
mehr als 3 bis 6 Monate	0,5	1,0	8,0
mehr als 6 bis 12 Monate	1,0	1,6	8,0
mehr als 1 bis 2 Jahre	1,6	3,6	8,0
mehr als 2 bis 5 Jahre	2,9	4,9	10,0
mehr als 5 bis 10 Jahre	3,8	5,8	15,0
mehr als 10 bis 20 Jahre	4,8	6,8	15,0
mehr als 20 Jahre	5,8	7,8	15,0

6. Die zuständigen Stellen können eine Senkung der Anforderungen bei Risikominderungen durch Diversifizierung zulassen; diese kann darin bestehen, daß die Wertpapierfirma eine große Zahl von Kauf- oder Verkaufspositionen an Anteilspapieren oder abgeleiteten Instrumenten besitzt, bzw. Kauf- und Verkaufspositionen an verschiedenen Anteilspapieren und abgeleiteten Instrumenten. Eine solche Senkung ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die sich daraus ergebende Eigenkapitaldeckung ausreichend ist, um die Firma gegen eine Veränderung des allgemeinen Preisniveaus bei Anteilspapieren auf den wichtigsten Märkten um 10% abzusichern.

Übernahme von Emissionen von Schuldtiteln und Anteilspapieren

7. Im Falle der Übernahme von Emissionen von Schuldtiteln und Anteilspapieren können die zuständigen Stellen die Möglichkeit vorsehen, die Gewichtungen in Ziffer 2 und 5 in der ersten Woche, nachdem die übernehmende Firma eine unwiderrufliche Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere eingegangen ist, um 60%, in der zweiten Woche um 35% und in der dritten Woche um 20% zu reduzieren, sofern die betreffenden Wertpapiere an einem von den zuständigen Stellen anerkannten geregelten Markt gehandelt werden.

Risikokonzentration

8. Eine Wertpapierfirma, die eine Kauf- oder Verkaufsposition einer bestimmten Wertpapieremission besitzt oder eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, die 25% der gesamten Emission übersteigt, muß zusätzliche Eigenkapitalanforderungen erfüllen, die 100% der Deckung für eine ungesicherte Position im Sinne von Ziffer 2 und 5 gleichwertig ist.

9. Das gesamte Kreditrisiko einer Wertpapierfirma gegenüber einem Emittenten darf 25% der Eigenmittel nicht übersteigen, ohne daß die Wertpapierfirma dies den zuständigen Stellen mitteilt; die Firma muß zusätzliche Eigenkapitalanforderungen gegen diese Risiken nachweisen, die durch Addition der Anforderungen für alle ungesicherten Positionen der gesamten offenen Positionen berechnet werden.

Anhang 3

Erfüllungs- und Abwicklungsrisiko (Counterparty/Settlement Risk)

1. Im Falle von Geschäften, bei denen festverzinsliche Wertpapiere und Anteilspapiere (mit Ausnahme von „repurchase agreements" und „reverse repurchase agreements") nach dem festgesetzten Abrechnungstag noch nicht abgewickelt wurden, muß die Firma die Preisdifferenz berechnen, die sich gegebenenfalls daraus ergeben könnte. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für das betreffende festverzinsliche Wertpapier oder Anteilspapier und dem aktuellen Marktwert dieses Instruments, wenn diese Differenz mit einem Verlust für die Firma verbunden sein könnte. Zur Berechnung der erforderlichen Eigenkapitaldeckung ist dieser Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in Spalte A von Tabelle 1 zu multiplizieren.

2. Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 1 kann eine Firma, wenn die zuständigen Stellen keine Einwände dagegen haben, ihre Eigenkapitaldekkung berechnen, indem sie den vereinbarten Abrechnungspreis für jede Transaktion, die zwischen 5 und 45 Tagen nach dem festgesetzten Termin noch nicht abgerechnet wurde, mit dem entsprechenden Faktor in Spalte B von Tabelle 1 multipliziert.

Tabelle 1

Anzahl der Tage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Spalte A	Spalte B
5 — 15	8 %	0,25 %
16 — 30	50 %	0,5 %
31 — 45	75 %	2,0 %
46 + mehr	100 %	siehe Ziffer 2

„Repurchase agreements" und „reverse repurchase agreements"

3. Im Falle von „repurchase agreements" muß die Firma die Differenz zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und dem von der Firma aufgenommenen Betrag (der dem ursprünglichen Verkaufswert entspricht) nachweisen, wenn diese Differenz positiv ist. Im Falle von „reverse repurchase agreements" muß die Firma die Differenz zwischen dem verliehenen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und dem Marktwert der erhaltenen Wertpapiere nachweisen (der dem ursprünglichen Verkaufspreis zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen entspricht), wenn diese Differenz positiv ist. Sind sowohl „repurchase agreements" als auch „reverse repurchase agreements" vorhanden, können die zuständigen Stellen die Anforderungen reduzieren, sofern der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber die Marge gewährt, die auf dem betreffenden Markt üblicherweise erforderlich ist.

Von Freiverkehrsinstrumenten abgeleitete Instrumente

4. Die Anforderungen werden wie folgt berechnet: zunächst berechnet die Firma den Gesamtbetrag (I) der Wiederbeschaffungskosten (der durch die Marktbewertung ermittelt wird) aller ihrer Kontrakte, einschließlich der erworbenen Optionskontrakte auf Anteilspapiere, mit positivem Vorzeichen und (II) im Falle von Zins- und Devisenterminkontrakten, einen Betrag für das potentielle zukünftige Kreditrisiko, der durch Multiplikation des gesamten fiktiven Darlehensbetrags ihrer Terminkontrakte mit den nachstehenden Gewichtungen berechnet wird:

Restlaufzeit	Zinsterminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Weniger als ein Jahr	—	1,0 %
Ein Jahr und mehr	0,5 %	5,0 %

Die Eigenkapitalanforderungen belaufen sich auf 4 % der Summe von (I) und (II), wenn die Gegenpartei ein Unternehmen des privaten Nichtbankensektors ist, 2 % der Summe, wenn es sich um ein Unternehmen der Kreditwirtschaft und/oder um regionale und lokale staatliche Organe handelt und Null, wenn es sich um den Zentralstaat handelt.

Anhang 4

Fremdwährungsrisiko

1. Dem Netto-Gesamtbetrag der Devisenpositionen, der nach den untenstehenden Verfahren berechnet wird, werden Eigenkapitalanforderungen in Höhe von 8% zugeordnet.

2. Die Berechnung erfolgt in zwei Stufen.

3. Zunächst wird der Nettobetrag der offenen Devisenpositionen der Firma für jede Währung (einschließlich der Währung der Rechnungslegung) berechnet. Diese Position ergibt sich durch Summierung der folgenden Bestandteile (positiv oder negativ):

   — der Netto-Kassaposition (d. h. aller Aktivposten abzüglich aller Verbindlichkeiten, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen in der betreffenden Währung);

   — der Netto-Terminposition (d. h. aller ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisentermingeschäften, einschließlich Devisen-Terminkontrakten und des Kapitalbetrags der Währungs-Swaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);

   — Garantien (und vergleichbare Instrumente), die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden;

   — der Nettobetrag der zu erwartenden Einnahmen/Ausgaben (im Ermessen des berichtenden Instituts; wenn dieser Ermessensspielraum in Anspruch genommen wurde, kann er nicht ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Stellen verändert werden);

   — der Netto-Gegenwert des Delta-Faktors (bzw. auf Basis des Delta-Faktors) für den gesamten Bestand an Devisenoptionen.

4. Anschließend werden die Nettobeträge aller Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen mit Ausnahme der Währung der Rechnungslegung zum Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet. Schließlich werden diese getrennt summiert, um den Netto-Gesamtbetrag der Kaufpositionen und den Netto-Gesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der jeweils höhere Betrag dieser beiden Gesamtbeträge ist der Netto-Gesamtbetrag der Devisenpositionen der Firma.

5. Nettopositionen in zusammengesetzten Währungen können gemäß den geltenden Quoten in die verschiedenen Währungen, aus den sich diese zusammensetzt, aufgeschlüsselt werden.

Anhang 5

Sonstige Risiken

Wertpapierfirmen mit Ausnahme von Kreditinstituten müssen zusätzlich zu der gemäß Anhang 2 bis 4 vorgesehenen angemessenen Eigenkapitalausstattung eine Eigenkapitaldeckung nachweisen, die einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres entspricht. Die zuständigen Stellen können diese Anforderung im Falle einer materiellen Veränderung der Geschäftstätigkeit einer Firma seit dem vorhergehenden Jahr berichtigen. Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr (einschließlich des Tages der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ausüben, müssen eine Eigenkapitaldeckung in Höhe von einem Viertel der im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten nachweisen, sofern nicht die Behörden eine Anpassung dieser Planung verlangen. Bei der Gründung einer Firma müssen die Eigenmittel größer oder gleich diesem Betrag sein, und das Anfangskapital muß mindestens den Anforderungen in Artikel 3 entsprechen.

Anhang 6

Eigenmittel

1. Die Eigenmittel von Kreditinstituten werden in der Richtlinie des Rates 89/299/EWG definiert.

2. Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 1 können die zuständigen Stellen Kreditinstituten, die die Eigenkapitalanforderungen in Anhang 2 und 3 erfüllen müssen, die Verwendung einer alternativen Definition der Eigenmittel gestatten, wenn diese Anforderungen erfüllt werden. Diese alternative Definition umfaßt das Aktienkapital und die Rücklagen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Richtlinie des Rates 89/299/EWG und das nachgeordnete Darlehenskapital unter Berücksichtigung der folgenden Voraussetzungen. Zum einen darf dieses nachgeordnete Darlehenskapital nicht 250 % des in dieser Definition enthaltenen Aktienkapitals und der Rücklagen überschreiten. Zum anderen darf die Verwendung dieser alternativen Definition nicht dazu führen, daß mehr als 25 % zum Gesamtbetrag der Eigenmittel addiert werden, der sich bei Anwendung der Richtlinie des Rates 89/299/EWG für das Kreditinstitut ergeben würde. Darüber hinaus müssen die Bedingungen in Ziffer 5 (2) für dieses nachgeordnete Darlehenskapital gelten.

3. Für die Eigenmittel von Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, gilt die Definition der Richtlinie des Rates 89/299/EWG.

4. (1) Ungeachtet der Vorschriften in Ziffer 1 können die zuständigen Stellen bei Wertpapierfirmen, die keine Kreditinstitute sind, eine alternative Definition der Eigenmittel zulassen. Diese enthält:

   (2) Das Aktienkapital und die Rücklagen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Ziff. (1) und (2) der Richtlinie des Rates 89/299/EWG;

   (3) abzüglich der immateriellen Anlagewerte im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 („Aktiva") der Richtlinie des Rates 86/635/EWG;

   (4) zuzüglich der Nettogewinne (bzw. abzüglich der Nettoverluste), nachdem ein Betrag für alle zu erwartenden Steuerverbindlichkeiten vorgesehen wurde;

   (5) zuzüglich des nachgeordneten Darlehenskapitals unter den in Ziffer 5 (2) genannten Voraussetzungen;

   (6) abzüglich der schwer realisierbaren Aktiva.

5. (1) Den Firmen wird die Auflage gemacht, den Rechnungsprüfern und den zuständigen Stellen nachzuweisen, daß sie über geeignete Systeme verfügen, um jederzeit möglichst korrekt die finanzielle Situation der Firma zu berechnen.

   (2) Das in Ziffer 4 (5) genannte nachrangige Darlehenskapital muß eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens zwei Jahren haben. Es muß vollständig eingezahlt sein, und der Darlehensvertrag darf keine Klausel enthalten, nach der das Darlehen unter anderen Umständen als der Liquidation der Wertpapierfirma vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist; eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Aufsichtsbehörden, nachdem sie zwei Tage zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden sind, ihre Zustimmung erteilen. Nachrangige Darlehen dürfen nicht zurückgezahlt werden, wenn eine solche Rückzahlung dazu führen würde, daß die Eigenmittel der betreffenden Firma dadurch unter 120 % des Gesamtbetrags der Eigenkapitalanforderungen der Firma absinken würden.

   (3) Das in Ziffer 4 (5) genannte nachrangige Darlehenskapital darf einen Höchstbetrag von 250 % der Summe der Gesamtbeträge der Posten 4 (2) zuzüglich 4 (4) abzüglich 4 (3) nicht überschreiten und sollte sich diesem Höchstbetrag nur dann nähern, wenn dies nach Auffassung der zuständigen Stellen aufgrund der besonderen Umstände gerechtfertigt ist.

   (4) Zu den schwer realisierbaren Aktiva zählen:

   Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude können jedoch gegen gesicherte Darlehen aufgerechnet werden);

   Anteile an verbundenen Unternehmen, vorausgesetzt, daß diese Unternehmen Tochtergesellschaften sind bzw. daß die Beteiligungen nicht leicht realisierbare Anlagen darstellen;

   Einlagen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, lokalen oder regionalen staatlichen Stellen, die innerhalb von neunzig Tagen eingefordert werden können. Davon ausgenommen sind außerdem Einschußzahlungen auf Terminkontrakte oder schriftliche Optionskontrakte;

   übernommene Garantien;

   ungesicherte Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften;

   alle sonstigen Aktiva (einschließlich der Warenbestände), soweit diese nicht Gegenstand der Eigenkapitalanforderungen im Sinne dieser Richtlinie oder gemäß Artikel 4 Abs. 5 sind.

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Der Hauptgrund für die Einführung der Maßnahme ist, zu gewährleisten, daß Verbraucher, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, dadurch in geeigneter Weise geschützt werden, daß Wertpapierfirmen Vorschriften über ein Mindestkapital auferlegt werden.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Der Anwendungsbereich des Vorschlags erstreckt sich sowohl auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen des Nichtbankensektors, die als Wertpapierhändler oder -makler tätig sind, als auch auf Vermögensverwalter und Anlageberater.

a) Es gibt eine große Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), besonders im Vereinigten Königreich.

b) Eine besondere regionale Konzentration existiert nicht.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Die Unternehmen müssen Vorschriften bezüglich des Mindestanfangskapitals erfüllen, das sich nach der Art des Risikos richtet, das die Geschäftstätigkeit der Firma mit sich bringt.

Für Tätigkeiten mit geringem Risiko, wie die der reinen Anlageberatung oder „lokaler Firmen", existieren keine Anforderungen für das Anfangskapital noch fortlaufend zu erfüllende Eigenkapitalanforderungen. (Lokale Firmen sind Mitglieder von Wertpapierterminmärkten oder von Optionsmärkten, deren Transaktionen durch andere Mitgliedsfirmen dieser Märkte garantiert werden.) Grundsätzlich wird ein Eigenkapital von 500 000 ECU vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Anforderung auf 50 000 ECU reduzieren für Firmen, die weder Kundengelder noch -wertpapiere halten, oder auf 100 000 ECU für Wertpapierhändler, die Kundengelder oder -wertpapiere halten aber nicht für eigene Rechnung Wertpapiere kaufen oder verkaufen. Für Wertpapierfirmen, die bereits bestehen, bevor diese Richtlinie ins innerstaatliche Recht umgesetzt wird, kann eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestanfangskapital gemacht werden („Fortbestandsklausel").

Wertpapierfirmen müssen ebenso Eigenkapitalanforderungen erfüllen, die nach dem Umfang der Ausgaben und nach ihrem Positionsrisiko, Erfüllungsrisiko und Fremdwährungsrisiko berechnet werden. Diese Risiken sind streng proportional zum Umfang jedes Geschäfts und zum Umfang des eingegangenen Risikos.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?

Implizit werden KMU die Hauptnutznießer der „Fortbestandsklausel" über das Anfangskapital sowie der Ausnahmen für „lokale Firmen" und reine Anlageberater sein.

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Die Eigenmittel der Investmentfirmen sollen ihre Risiken und ihr Transaktionsvolumen widerspiegeln. Das dürfte ihre Leistungsfähigkeit verbessern und die Konkursrate senken.

b) auf die Beschäftigung?

Wegen der „Fortbestandsklausel" dürfte keine Verringerung der Anzahl bestehender Wertpapierfirmen eintreten. Es ist zu erwarten, daß die Zahl der Neugründungen zurückgehen wird, weil nicht alle Kandidaten in der Lage sein werden, die Bedingungen für ein Anfangskapital in Höhe von 50 000 ECU oder 100 000 ECU zu erfüllen. Diese Auswirkung wird voraussichtlich allerdings dadurch kompensiert werden, daß alle zugelassenen Firmen aufgrund der heimischen Zulassung und Beaufsichtigung Wertpapiergeschäfte in der ganzen Gemeinschaft vornehmen können. Hinzu kommt, daß die Kunden der Finanzdienstleistungen kleiner und mittlerer Wertpapierfirmen diesen mehr Vertrauen entgegenbringen, weil sie wissen, daß sie im Verhältnis zum Umfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichend Eigenmittel zur Verfügung haben. Die Überlebensrate von Neugründungen dürfte wegen der größeren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, ansteigen.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

Arbeitnehmervertreter wurden nicht konsultiert.

Was die Unternehmensseite angeht, sind von Vertretern der Finanztermin und Optionsbörsen in Frankreich, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich Forderungen zugunsten „lokaler Firmen" an die Kommission gestellt worden. Diese Forderungen sind durch die Ausnahme „lokaler Firmen" von den Vorschriften für Anfangskapital und die fortlaufend zu erfüllenden Eigenkapitalanforderungen erfüllt worden.

Weiterhin sind von FIMBRA hinsichtlich der Höhe des Anfangskapitals Forderungen gestellt worden. Diese Forderungen sind, soweit dies mit dem Verbraucherschutz vereinbar war, dadurch erfüllt worden, daß reine Anlageberater von jeder Eigenmittelanforderung ausgenommen wurden, daß ein Zwischenniveau für Anfangskapital in Höhe von 100 000 ECU für Makler, die keine eigenen Positionen übernehmen, sowie die „Fortbestandsklausel" für bestehende Firmen vorgesehen wurden.

ISSN 0254-1467

KOM(90) 141 endg.

DOKUMENTE

DE **18**

Katalognummer: CB-CO-90-249-DE-C

ISBN 92-77-60797-1

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Dr. Fell und Dr. Wieczorek

Der Richtlinienvorschlag wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammelüberweisung 11/7609 Nr. 9 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich am 6. September 1990 mit der Vorlage befaßt, der Finanzausschuß hat sie am 19. September 1990 beraten. Der Bundesrat hat sich zu dem Richtlinienvorschlag noch nicht geäußert.

I. Inhalt des Richtlinienvorschlags

Zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen zielt der vorliegende Richtlinienvorschlag darauf ab, gleiche Rahmenbedingungen für Wertpapierfirmen des Nichtbankensektors und für die auf den Wertpapiermärkten tätigen Kreditinstitute zu schaffen. Er enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

1. **Festlegung von Mindestanforderungen an das Anfangskapital von Wertpapierfirmen**

   — 500 000 ECU

   — Reduzierung auf 100 000 bzw. 50 000 ECU, wenn nicht auf eigene Rechnung gehandelt wird bzw. zusätzlich auch keine Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Market-Maker vorliegt

   — Ausnahmen für bisher schon tätige Wertpapierfirmen

2. **Absicherung des Risikos von Verlusten durch Zins- oder Wechselkursschwankungen**

   Für die Marktrisiken aus offenen Positionen bei Wertpapiergeschäften, für das Fremdwährungsrisiko bei offenen Positionen aus Devisengeschäften und für das Erfüllungs- und Abwicklungsrisiko von nach dem festgelegten Abrechnungstermin noch nicht abgewickelten Wertpapiertransaktionen sieht der Richtlinienvorschlag Eigenkapitalanforderungen vor, die von der Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute abweichen. Für den Wertpapierhandel der Kreditinstitute können jedoch alternativ die Anforderungen der Solvabilitätsrichtlinie verwendet werden.

3. **Definition der Eigenmittel**

   Grundsätzlich gilt für Kreditinstitute auch weiterhin die Definition der Eigenmittelrichtlinie. Die Mitgliedstaaten können jedoch Kreditinstituten im Rahmen des „trading book"-Verfahrens (Wertpapierhandel) die Möglichkeit einräumen, im Hinblick auf die Anforderungen für ihren Wertpapierhandel alternativ die Definition zu verwenden, die für die Wertpapierfirmen gilt. Diese sieht einen höheren Anteil nachrangiger Darlehen vor als die Definition für die Kreditinstitute.

II. Stellungnahmen der Bundesregierung und des Ausschusses für Wirtschaft

1. Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den Richtlinienvorschlag grundsätzlich begrüßt, weil mit ihm ein weiteres Element in den Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung eingefügt werden solle. Die Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sei zusammen mit der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie erforderlich, um auch den selbständigen Wertpapierhäusern, die nicht von den bereits verabschiedeten Bankrechtsharmonisierungsrichtlinien (2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, Eigenmittelrichtlinie, Solvabilitätsrichtlinie) erfaßt werden, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten zu gewähren. Dabei müsse jedoch darauf geachtet werden, daß die Bestimmungen für Wertpapiergeschäfte von Kreditinstituten und Wertpapierhäusern wettbewerbsneutral ausgestaltet werden. Kreditinstitute betrieben zwar auch andere als Wertpapiergeschäfte, soweit sie aber im Wertpapiergeschäft tätig seien, unterschieden sich ihre Aktivitäten nicht von denen der Wertpapierfirmen.

Diese Bedingung erfülle der Richtlinienvorschlag der Kommission noch nicht. Er benachteilige die Universalbanken und werde bei seiner Realisierung tiefgreifende Strukturveränderungen im deutschen Kreditgewerbe zur Folge haben. Daher müsse er insbesondere auch im Hinblick auf die gewachsenen Organisationsformen (Universalbank-/Trennbanksystem) angepaßt werden. Dies gelte speziell für den Positionsrisikogrundsatz in Anhang 2, der für Kreditinstitute (einschließlich Universalbanken) wie für Wertpapierfirmen gleichermaßen tauglich sein müsse, aber auch für das Mindestanfangskapital und die Definition der Eigenmittel. Generell müsse das Prinzip „Gleiches Geschäft bedeutet gleiches Risiko und bedingt damit gleiche Aufsichtsregeln" zur Anwendung kommen.

2. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Richtlinienvorschlag zusammen mit dem Vorschlag einer Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen beraten. Dabei hat er die beiden Richtlinienvorschläge mit großer Mehrheit bei zwei Stimmenthaltungen der anwesenden Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen. Den federführenden Finanzausschuß hat der Ausschuß für Wirtschaft gebeten, sich um ein zeit-

gleiches Inkrafttreten der als Folge der Richtlinien zu erwartenden Rechtsänderungen zu bemühen.

III. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat den Richtlinienvorschlag im Grundsatz begrüßt. Er betrachtet ihn als weiteren wichtigen Schritt zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen, der den Richtlinienvorschlag zu den Wertpapierdienstleistungen (Drucksache 11/8027) ergänzt.

Nachhaltig kritisiert der Finanzausschuß die nach seiner Auffassung mangelnde Wettbewerbsneutralität des Richtlinienvorschlags in bezug auf die Regelungen für Wertpapiergeschäfte der Kreditinstitute und Wertpapierhäuser. Dies gilt insbesondere für das Risikobemessungssystem bei der Erfassung der Positionsrisiken, für die Höhe des Mindestanfangskapitals und für die Definition der Eigenmittel. Anders als im Richtlinienvorschlag vorgesehen, muß nach Aussicht des Ausschusses nach dem Grundsatz verfahren werden, daß gleiche Geschäfte gleiches Risiko bedeuten, das gleiche Aufsichtsregeln bedingt. Der Richtlinienvorschlag in seiner jetzigen Fassung benachteiligt die Universalbanken. Seine Umsetzung hätte weitreichende Strukturveränderungen der deutschen Kreditwirtschaft zur Folge. Der Ausschuß fordert die Bundesregierung nachhaltig auf, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlags in Brüssel auf eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der betreffenden Vorschriften hinzuwirken.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuß die Bundesregierung gebeten, sich beim Fortgang der Beratungen bei der EG für eine präzisere Definition des Handelsbestandes an Wertpapieren einzusetzen. Schließlich ist er der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag das in den neuen Finanzinstrumenten, insbesondere in den Swap-Geschäften, liegende Risikopotential unterschätzt. Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf zu achten, daß die Eigenkapitalanforderungen in diesem Bereich nicht zu niedrig angesetzt werden.

Das Votum des Finanzausschusses zu dem Richtlinienvorschlag wird von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD getragen. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Beratung nicht anwesend.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Fell **Dr. Wieczorek**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333